

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 478

**Der Schadensersatzanspruch wegen
der Missachtung einer internationalen
Gerichtsstandsvereinbarung**

Von

Felix Ries



Duncker & Humblot · Berlin

FELIX RIES

Der Schadensersatzanspruch wegen der Missachtung
einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 478

Der Schadensersatzanspruch wegen der Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung

Von

Felix Ries



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-15348-0 (Print)

ISBN 978-3-428-55348-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85348-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„The idea of awarding damages for breach of a choice-of-court agreement has its genesis in the common law system. Whether the seed growing in the common law field can be transplanted onto the civil law ground remains to be seen.“

*Koji Takahashi*¹

¹ *Takahashi*, YPIL 2009, S. 73, 76.

Vorwort

Die Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Jahr 2017 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung habe ich bis Juli 2017 berücksichtigen können.

Allen Menschen, die an der Erstellung dieser Dissertation Anteil gehabt haben, möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen. In erster Linie gilt mein Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Martin Gebauer, der mir von der ersten Idee für die Dissertation bis zur Drucklegung mit Rat und Tat beiseite stand und bei dem ich mich mit meiner „Fernpromotion“ so gut betreut gefühlt habe, als wäre ich am Lehrstuhl in Tübingen gewesen. Ferner möchte ich dem Zweitgutachter, Prof. Dr. Jens Binder, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Ferner gilt mein Dank meinen Eltern, die in mir bereits als Kind ohne Druck, aber dafür mit umso größerer Selbstverständlichkeit das Interesse am eigenständigen Denken geweckt und damit einen wichtigen Grundstein nicht nur für diese Arbeit gelegt haben. Besonders danken möchte ich auch meiner Schwester Leonie für ihre Unterstützung, nicht zuletzt bei der Suche nach dem ein oder anderen schwierig zu erhaltenen Aufsatz oder exotischen Urteil. Mein besonderer Dank gilt meiner Lebensgefährtin Alexandra für ihre stete Zuneigung und Unterstützung, ohne die mir nicht nur diese Arbeit sicherlich schwerer gefallen wäre.

Zudem möchte ich Andrew und Saara Scheuermann für ihre Gastfreundschaft während meinen Recherchen in den USA und das gelegentliche Tennisspiel in Stanford am Ende meiner Recherchetage danken. Schließlich bedanke ich mich bei Olivier Alinat für seine Unterstützung bei der Suche nach französischer Rechtsprechung und Literatur.

Frankfurt am Main, im September 2017

Felix Ries

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Einführung	15
B. Fragestellung	17
C. Gang und Methodik der Untersuchung	19

1. Teil

Abgrenzung der Prozessverträge	22
A. Gerichtsstandsvereinbarung	22
B. Schiedsvereinbarungen	25
C. Mediationsvereinbarungen	29
D. Rechtswahlvereinbarungen	33
E. Ergebnis	36

2. Teil

Außervertraglicher Schadensersatz wegen der Missachtung einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung	37
A. § 826 BGB	38
I. Die Entscheidung des RG von 1938	39
II. Die neuere Rechtsprechung	41
III. Rechtsvergleichender Überblick	43
IV. Anwendung auf Gerichtsstandsvereinbarungen	45
V. Zwischenergebnis	50
B. § 823 Abs. 1 BGB	50
I. Gewerbebetrieb	51
II. Das <i>right not to be sued abroad</i>	53
III. Zwischenergebnis	56
C. § 823 Abs. 2 BGB	56
D. Ergebnis	59

3. Teil

**Vertraglicher Schadensersatz wegen der Missachtung
einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung** 61

A. Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVVO	61
I. Reichweite des Schadensersatzanspruchs	61
1. Anwendungsbereich der EuGVVO	61
2. Abgrenzung zu anderen Regelungsregimen	64
3. Wirksame Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO ..	68
a) Formelle Wirksamkeit	69
b) Materielle Wirksamkeit	71
4. Die Ausschließlichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	74
5. Gläubiger und Schuldner des Schadensersatzanspruchs	77
6. Rügeleose Einlassung	81
7. Zwischenergebnis	82
II. Schuldverhältnis	83
1. Materiellrechtliche Verpflichtungen aus Gerichtsstands- vereinbarungen	83
2. Der Primäranspruch	90
3. Gerichtsstandsvereinbarungen und ausschließliche Zuständigkeiten	95
4. Argumente für den Schadensersatzanspruch	97
5. Auslegung der Willenserklärungen	101
a) Ausdrückliche Vereinbarungen	102
b) Konkludente Vereinbarungen	102
c) Einschränkungen bei der Auslegung	105
d) Zwischenergebnis	107
6. Die Rechtsprechung in anderen Ländern	107
a) Vereinigtes Königreich	107
b) Australien	112
c) USA	114
d) Spanien	117
e) Zwischenergebnis	118
7. Das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens	120
a) Rechtshängigkeit der Klage vor dem <i>forum derogatum</i>	122
b) Das <i>forum derogatum</i> erklärt sich für unzuständig	123
c) Das <i>forum derogatum</i> erklärt sich für zuständig Zwischen- ergebnis	125
d) Das <i>forum derogatum</i> entscheidet nicht über die Gerichtsstands- vereinbarung	128
e) Zwischenergebnis	129
8. Die Anerkennung des Urteils des <i>forum derogatum</i>	130
9. Die Rechtskraft des Urteils des <i>forum derogatum</i>	131

a)	Die Rechtskraft der Zuständigkeitsentscheidung	133
b)	Die Rechtskraft des Sachurteils	134
c)	Die Rechtskraft der Kostenentscheidung	134
d)	Zwischenergebnis	137
10.	Zwischenergebnis	137
III.	Pflichtverletzung	139
1.	Die pflichtwidrige Klage	139
a)	Missverständnisse und Unkenntnis	140
b)	Prozessaufrechnung und Widerklage	142
2.	Das Verhalten des <i>forum derogatum</i>	146
a)	Art. 31 Abs. 2 EuGVVO	146
b)	Art. 25 Abs. 1 Satz 1 HS 2 EuGVVO	153
3.	Zwischenergebnis	156
IV.	Vertretenmüssen	157
1.	Die BGH-Rechtsprechung	158
2.	Rechtsvergleichender Überblick	161
3.	Modifizierung von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB	162
4.	Darlegungs- und Beweislast	166
5.	Zwischenergebnis	166
V.	Schaden	167
1.	Außergerichtliche Kosten	167
2.	Verzögerungs- und Zinsschäden	170
3.	Zwischenergebnis	172
VI.	Das auf den Schadensersatzanspruch anwendbare Recht	172
1.	Die <i>lex fori</i>	173
2.	Die <i>lex causae</i> des Hauptvertrags	174
3.	Die <i>lex fori prorogati</i>	176
4.	Das Statut der Gerichtsstandsvereinbarung	178
5.	Zwischenergebnis	179
VII.	Die Zuständigkeit für die Schadensersatzklage	179
VIII.	Alternative Absicherungsmöglichkeiten	181
1.	Vereinbarung eines Kostenerstattungsanspruchs	182
a)	Vereinbarkeit mit der EuGVVO	183
b)	Vereinbarung in AGB	186
c)	Anwendbares Recht	190
2.	Vereinbarung einer Vertragsstrafe	190
3.	Zwischenergebnis	193
IX.	Ergebnis	194
B.	Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen außerhalb der EuGVVO	196
I.	Reichweite des Schadensersatzanspruchs	196
1.	Anwendungsbereich des LugÜ	197
2.	Anwendungsbereich des HGÜ	200

3. Anwendungsbereich des autonomen Rechts	202
4. Zwischenergebnis	204
II. Wirksame Gerichtsstandsvereinbarungen	205
1. LugÜ	205
2. HGÜ	207
3. Autonomes Recht	210
4. Zwischenergebnis	213
III. Schuldverhältnis	214
1. LugÜ	215
2. HGÜ	219
3. Autonomes Recht	222
4. Zwischenergebnis	225
IV. Pflichtverletzung	226
1. Prozessaufrechnung und Widerklage	226
2. Das Verhalten des <i>forum derogatum</i>	230
a) LugÜ	231
b) Außerhalb von Abkommen	234
c) Abredewidrige Klagen in den USA nach derzeitigem Recht	236
d) Änderungen durch das HGÜ	243
3. Zwischenergebnis	251
V. Schaden	252
1. Prozessurteil des <i>forum derogatum</i>	253
2. Sachurteil des <i>forum derogatum</i> zugunsten des Beklagten	254
3. Sachurteil des <i>forum derogatum</i> zugunsten des Klägers	255
4. Zwischenergebnis	259
VI. Alternative Absicherungsmöglichkeiten	260
VII. Ergebnis	262

4. Teil

Schadensersatz wegen der Missachtung vergleichbarer Verträge	264
A. Schiedsvereinbarung	264
I. Reichweite des Schadensersatzanspruchs	265
II. Schuldverhältnis	266
III. Schaden	273
IV. Alternative Absicherungsmöglichkeiten	274
V. Zwischenergebnis	274
B. Mediationsvereinbarung	275
I. Reichweite des Schadensersatzanspruchs	276
II. Schuldverhältnis	277

Inhaltsverzeichnis	13
III. Alternative Absicherungsmöglichkeiten	281
IV. Zwischenergebnis	282
C. Rechtswahlvereinbarung	282
I. Reichweite des Schadensersatzanspruchs	283
II. Schuldverhältnis	284
III. Zwischenergebnis	286
D. Ergebnis	286
Abschließende Betrachtung	288
A. Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse	288
B. Ausblick	290
Literaturverzeichnis	292
Stichwortverzeichnis	311

Einleitung

A. Einführung

„Schadenersatz wegen der Missachtung einer Gerichtsstandsvereinbarung? Diese Frage stellt sich doch gar nicht. Man kann bei einer abredewidrigen Klage doch einfach die Zuständigkeit rügen“. Solche Aussagen kann man zuweilen in Gesprächen unter Juristen – auch unter außerordentlich Prozess erfahrenen¹ – hören und auch in einigen wissenschaftlichen Stellungnahmen lesen.² Mit Bedacht lautet das Thema „Der Schadenersatzanspruch wegen der Missachtung einer *internationalen* Gerichtsstandsvereinbarung“. Die soeben zitierte Sichtweise unterschätzt die Internationalität von Gerichtsstandsvereinbarungen. Das Recht der internationalen Zuständigkeit unterscheidet sich von Staat zu Staat, weswegen Gerichtsstandsvereinbarungen in einem Staat wirksam und in einem anderen unwirksam sein können. Diesen Umstand nutzen manche Parteien gezielt zu ihrem Vorteil aus. Im Arbeitspapier der Kommissionsdienststelle vom 14. Dezember 2010 zitiert diese eine Untersuchung, laut der gegen 7,7% der befragten europäischen Unternehmen in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens eine Klage unter Verstoß gegen eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung erhoben wurde.³

Einen Prozess vor einem ausländischen Gericht zu führen, ist mit beachtlichen Kosten und Risiken behaftet, die typischerweise höher als im Inland ausfallen.⁴ Die Gründe hierfür sind vielfältig: Man benötigt üblicherweise einen ortsansässigen Anwalt, es treten Sprachschwierigkeiten auf, man kennt Verfahrensablauf und Verfahrensrecht nicht und ist auch materiell häufig mit einer ungewohnten Rechtsordnung konfrontiert.⁵ Um das Risiko eines Prozesses im Ausland zu minimieren beziehungsweise die Kosten hierfür vor-

¹ Der Verfasser erlebte dies in der Anwaltsstation seines Referendariats in der Dispute-Resolution-Abteilung einer internationalen Großkanzlei.

² *Schack*, *RabelsZ* 1994, S. 40, 56; *Matscher*, *Zuständigkeitsvereinbarungen*, S. 23.

³ Commission Staff Working Paper Impact Assessment Accompanying document to the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, SEC (2010) 1547 final.

⁴ *de Lousanoff*, *ZZP* 1992, S. 118.

⁵ *Gottschalk/Breßler*, *ZEuP* 2007, S. 56.

hersehbar zu machen, enthalten Verträge im internationalen Wirtschafts- und Handelsrecht beinahe immer Regelungen für den Streitfall.⁶ Dies fußt auf der Erkenntnis, dass Streitfallregelungen am besten vor dem Entstehen des Konflikts abzuschließen sind, da hinterher die Kommunikationsbereitschaft zwischen den Parteien deutlich abnimmt und verfahrensgestaltende Absprachen schwieriger werden.⁷ Das entscheidende Mittel, den Streitfall vor seinem Entstehen zu gestalten, ist der Prozessvertrag.⁸

Während die Parteien beziehungsweise ihre Bevollmächtigten in internationalen Wirtschafts- und Handelsgeschäften typischerweise sehr präzise Regelungen für eine Vielzahl hypothetischer Entwicklungen treffen, erfahren die Regelungen für den Konfliktfall häufig einen Umgang, der ihrer ökonomischen und juristischen Bedeutung nicht gerecht wird.⁹ Bezeichnend ist die leicht überspitzte Formulierung, dass die Anwälte noch schnell die Regelungen für den Konfliktfall niederschrieben, während im Nebenzimmer bereits die Sektkorken zum gelungenen Geschäftsabschluss knallten.¹⁰ Diese stiefmütterliche Behandlung der Regelungen zur Streitfallvorsorge mündet häufig in schlecht formulierten Klauseln und begünstigt dadurch Missverständnisse und abredewidrige Klagen.

Prozessverträge sind Vereinbarungen, die ihre Wirkung hauptsächlich in prozessualer Hinsicht entfalten und die eine oder mehrere Parteien zu einem bestimmten verfahrensrechtlichen Verhalten verpflichten.¹¹ Nach der Rechtsprechung können sich die Parteien eines – auch zukünftigen – Rechtsstreits durch Prozessverträge zu jedem prozessualen Verhalten verpflichten, dem nicht Unmöglichkeit, ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten entgegenstehen.¹²

Der Vorteil von Prozessverträgen liegt auf der Hand: Sie ermöglichen es den Parteien, durch privatautonome Gestaltung auf das Prozessgeschehen einzuwirken.¹³ Dabei kommen jedem in dieser Arbeit thematisierten Prozessvertrag spezifische Vorteile zu, die bei internationalen Sachverhalten regel-

⁶ *Behrens*, *RabelsZ* 1974, S. 590; *Böttcher/Laskawy*, *DB* 2004, S. 1247; *Risse*, *Wirtschaftsmediation*, S. 90; *Cuniberti/Requejo*, *ERA* 2010, S. 7 f.

⁷ *Eidenmüller*, *Wirtschaftsmediation*, S. 8; *Böttcher/Laskawy*, *DB* 2004, S. 1247, 1248.

⁸ *Neuenhahn/Neuenhahn*, *NJW* 2007, S. 1851, 1855; *Dutson*, *Arbitration International* 2000, S. 89.

⁹ *Gottschalk/Breßler*, *ZEuP* 2007, S. 56.

¹⁰ *Risse*, *Wirtschaftsmediation*, S. 90.

¹¹ *Musielak*, in: *Musielak*, *ZPO*, Einl., Rn. 66; *Teubner/Künzel*, *MDR* 1988, S. 720; *Gottwald*, in: *FS Henckel*, S. 295, 296.

¹² *BGH*, *NJW* 1958, 1397; 1963, 243; 1982, 2072, 2073; 1986, 198.

¹³ *Reichold*, in: *Thomas/Putzo*, *ZPO*, Einl. III, Rn. 6.

mäßig umso deutlicher in Erscheinung treten. So kann die vorherige Festlegung eines Gerichtsstands sowie des anzuwendenden Rechts für die Parteien in internationalen Verfahren zeit- und kostensparend sein.¹⁴ Durch eine Schiedsvereinbarung können die Parteien das Verfahren in besonderem Maß entsprechend ihren Bedürfnissen gestalten, etwa indem sie selbst Ort, Zeit, Sprache, Verfahrensablauf und die Schiedsrichter bestimmen¹⁵ und das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden lassen.¹⁶ Mediationsvereinbarungen haben den Vorteil, dass sie eine vertrauliche und ebenfalls schnelle und kostengünstige Klärung des Rechtsstreits bewirken.¹⁷

B. Fragestellung

Die Achillesferse des Prozessvertrags ist, dass er von den Parteien weitgehend sanktionslos gebrochen werden kann. Der abredewidrig Verklagte kann sich gegen eine Klage unter Missachtung einer Gerichtsstands-, Schieds- oder Mediationsvereinbarung frühestens durch die Zuständigkeitsrüge wehren. Dadurch entstehen ihm bereits Kosten, die ihm häufig nicht (vollends) erstattet werden.¹⁸ Man muss sich also die Frage stellen, wie Prozessverträge mit all ihren Vorteilen auch effektiv durchgesetzt werden können.

Im Mittelpunkt der Arbeit sollen Gerichtsstandsvereinbarungen stehen. Auf diesen Prozessvertrag haben sich Rechtsprechung und Literatur bisher konzentriert, sodass hier das Meinungsbild am weitesten ausdifferenziert ist. Ferner gibt es zu Gerichtsstandsvereinbarungen im Gegensatz zu anderen Prozessverträgen eine Vielzahl von EuGH-Urteilen, mit denen sich die Untersuchung auseinandersetzen kann. So ist sicherzustellen, dass der Schadensersatzanspruch europarechtskonform ist. Die Fragestellung ist bei allen Prozessverträgen ähnlich, wenn auch bei der Gerichtsstandsvereinbarung durch den Einfluss der EuGVVO¹⁹ am komplexesten, sodass sich die Ergebnisse zu Gerichtsstandsvereinbarungen im Wesentlichen auf andere Prozess-

¹⁴ *Eichel*, RIW 2009, S. 289, 290; *Geimer*, IZPR, Rn. 1597, 1599; *Graf v. Westphalen*, NJW 1994, S. 2113.

¹⁵ *Raeschke-Kessler/Berger*, Schiedsverfahren, Kap. 1, II; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 1, Rn. 8.

¹⁶ *Münch*, in: MüKo-ZPO, vor § 1025 ff., Rn. 71.

¹⁷ *Dendorfer/Krebs*, MittBayNot 2008, S. 85, 87 f.

¹⁸ *Maire du Poset*, Versailles Int. Arbitration 2012, S. 33, 48; *Sievi*, DRJ 2012, S. 56, 58; *Yeo/Tan*, in: Worthington, Commercial Law, S. 403, 412; vgl. auch *Joseph*, Agreements, Rn. 14.06.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.